

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 326-10	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 06.11.2018	154	2018

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	26.11.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	30.11.2018		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	12.12.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 32	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
32.4	32			gez.: Radeck	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	

### Betreff:

15. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

### Beschlussvorschlag:

Die 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 154	Jahr 2018

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

**I.**

5 Der Landkreis Helmstedt hat am 12.09.1980 eine Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs beschlossen. Diese Verordnung ist zwischenzeitlich mehrmals geändert worden, zuletzt am 06.12.2017 (vgl. Drs. 138/2017) mit Wirkung vom 01.01.2018.

10 Der Gesamtverband des Verkehrsgewerbes Niedersachsen (GVN) hat eine Anpassung der Beförderungsentgelte zum Jahresende 2018 beantragt. Zur Begründung wird angeführt, dass zum 01.01.2019 der gesetzliche Mindestlohn auf 9,19 € pro Stunde angehoben wird.

15 Dies ist für die entsprechenden Unternehmen mit einer erheblichen Steigerung ihrer Kosten verbunden, da sich durch die Erhöhung des Mindestlohns die von den im Landkreis Helmstedt ansässigen Taxiunternehmen aufzuwendenden Personalkosten mit hin um 3,96 Prozent erhöhen werden. Der Anteil der Personalkosten stellt mit 65 Prozent den größten Kostenanteil an den Gesamtkosten dar.

20 Die Stadt Braunschweig hatte im Jahre 2016 ein Gutachten zur Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes erstellen lassen, dessen Inhalt auch eine Bewertung der seinerzeit geltenden Tarife war. Der Gutachter kam dabei zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Taxentarife um 13 Prozent notwendig wäre, um die Funktionsfähigkeit des Gewerbes nicht zu gefährden. Die Unternehmen und die Stadt Braunschweig vertraten die Auffassung, dass eine Anhebung der Tarife in der vom Gutachter vorgeschlagenen Höhe von Kunden nicht ohne weiteres akzeptiert werden würde, so dass in 2017 nur eine sehr moderate Erhöhung um ca. 5 Prozent erfolgte. Auch im Landkreis Helmstedt erfolgte im letzten Jahr lediglich eine Erhöhung in dieser Größenordnung.

30 Auch wenn die Stadt Braunschweig und der Landkreis Helmstedt hinsichtlich der Beurteilung der unterschiedlichen Nachfrage sowie der Fahrtendichte und der Bevölkerungsdichte nicht vergleichbar sind, so sind sie es doch bezogen auf die Lohnkosten und die Auswirkungen des Mindestlohnes. Mit der jetzt beantragten Anhebung des Tarifs soll einer Bedrohung der Funktionsfähigkeit, der fahrerischen Qualitäten und der Servicequalität des Taxengewerbes entgegengewirkt werden.

35 Meines Erachtens ist die beantragte Tarifierhöhung nachvollziehbar, da im Wesentlichen die Anhebung des Mindestlohnes durch die Tarifanpassung aufgefangen werden soll.

40 Ferner entstehen derzeit weitere Kosten in den Unternehmen durch die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Bei den Taxibetrieben im Landkreis Helmstedt handelt es sich überwiegend um größere Betriebe mit zahlreichen Beschäftigten. Erfahrungsgemäß ist der Aufwand hier deutlich größer als bei Kleinstbetrieben ohne bzw. mit geringer Beschäftigungszahl.

45 Weiter ist es den Unternehmen aufgrund des geänderten Eichrechtes nicht mehr möglich „junge Gebrauchtfahrzeuge“ auf den Automärkten zu erwerben. Eine, wie in der Vergangenheit übliche, Umrüstung der Privatfahrzeuge zu einem Taxi ist nicht mehr

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 154	Jahr 2018

50 möglich. Die Unternehmer sind gehalten, Neufahrzeuge direkt vom Hersteller zu übernehmen, nur so ist der zwingend notwendige Erhalt der Konformitätserklärung möglich. Eine Beschaffung von Neufahrzeugen belastet die Unternehmen.

55 Die zu erwartenden Mehrkosten sollen durch eine Veränderung des Grundentgeltes und der als Teil-Berechnungsgrundlage des Fahrpreises dienenden Teilstrecken aufgefangen werden. Nach den entsprechenden Berechnungen ergibt sich eine Erhöhung des Grundentgeltes um 0,10 € und des Taxenentgeltes für die einzelnen Teilstrecken von 0,10 €/km. Somit soll das Grundentgelt von 3,60 € auf 3,70 € steigen. Die im Grundentgelt enthaltene Wartezeit von 13,64 Sekunden soll zudem auf 13,33 Sekunden verkürzt werden.

60

## II.

65 Gemäß § 39 Abs. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. § 51 PBefG hat der Landkreis Helmstedt als Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, der ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

70

75 Durch die vorgesehene Veränderung der Beförderungsentgelte würden sich z.B. die Kosten für eine Fahrt innerhalb der Stadt Helmstedt über eine Wegstrecke von 3 km tagsüber von 10,40 € auf 10,80 € und nachts von 10,80 € auf 11,20 € erhöhen. Für eine Überlandfahrt mit einer Entfernung von 15 km würde sich tagsüber eine Erhöhung von 33,20 € auf 34,80 € und nachts von 33,60 € auf 35,20 € ergeben. Die beantragte Beförderungsentgelterhöhung ist vom Grunde her nachvollziehbar und in der Höhe notwendig, um die wirtschaftlichen Belange der Taxiunternehmen zu berücksichtigen, da die Personalkosten den größten Posten an den Gesamtkosten einnehmen. Gleiches gilt für die Verkürzung der Wartezeit von 13,64 Sekunden auf 13,33 Sekunden.

80 Vergleichbare Anträge liegen benachbarten Landkreisen und Städten vor; auch dort soll den Anträgen entsprochen werden.

## III.

85 Dem Antrag des GVN für das Gebiet des Landkreises Helmstedt sollte entsprechend den vorstehenden Ausführungen gefolgt werden. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für den Landkreis daraus nicht.

90 Anlage 1 enthält zur besseren Lesbarkeit den Text der geltenden und nach entsprechender Beschlussfassung zu ändernden Bestimmungen, in der Anlage 2 ist der zu beschließende Verordnungstext dargestellt.

Auszug aus der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt in der Fassung der 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 01.01.2018:

#### **§ 4 Grundentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

1a) Grundentgelt 3,60 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.

1b) Grundentgelt 4,00 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.

(2) In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, das Anfahrts- und Beförderungsziel liegt außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmen befindet.

#### **§ 5 Errechnung des Entgeltes**

(1) Das Beförderungsentgelt beträgt:

1a) Grundentgelt 3,60 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.

1b) Grundentgelt 4,00 €

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.

2) Zuzüglich 0,10 €

bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 43,48 m  
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 52,63 m.

3) Zuzüglich eines Anfahrtsentgeltes, wenn sowohl das Anfahrts- als auch das Beförderungsziel außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles liegt, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

- (2) Der Fahrpreis gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Besteigen der Taxe durch den Fahrgast von der Einsteigestelle ab eingeschaltet werden, ausgenommen bei Wartezeiten (§ 7 der VO).
- (4) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das Grundentgelt zu entrichten.

Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Mindestfahrpreises ist in unmittelbarer Nähe des Fahrpreisanzeigers an geeigneter Stelle, für den Fahrgast sichtbar, anzubringen.

### **§ 7 Entgelt für Wartezeiten**

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,64 Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

**15. Änderung zur  
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 06.12.2017 wird wie folgt geändert:**

1. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:  
„Grundentgelt 3,70 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.“
- § 4 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:  
„Grundentgelt 4,10 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Beförderungsentgelt beträgt:  
1a) Grundentgelt 3,70 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.  
1b) Grundentgelt 4,10 €  
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m oder eine Wartezeit von 13,33 Sekunden enthalten.  
2) zuzüglich 0,10 €  
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m  
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 50,00 m.“
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,33 Sekunden zu berechnen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Helmstedt, den  
Landkreis Helmstedt  
Der Landrat